

**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Wermelskirchen
- Wahlbekanntmachung für die Kommunalwahlen 2025 -**

1. Am 14. September 2025 finden in der Stadt Wermelskirchen die Gemeinde- und Kreiswahlen als verbundene **Kommunalwahlen** statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in 24 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten **bis zum 24.08.2025** übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind entsprechend gekennzeichnet.

Die 8 Briefwahlvorstände treten zur Zulassung der Wahlbriefe um 15.00 Uhr im Großen Saal des Bürgerzentrums Wermelskirchen, Telegrafstraße 29/33, 42929 Wermelskirchen, zusammen.

Die Ermittlung des Briefwahlergebnisses erfolgt ab 18.00 Uhr zusammen mit den im Wahllokal abgegebenen Stimmen in dem jeweiligen Stimmbezirk.

Die Stimmbezirke sind folgenden Wahllokalen zugeordnet:

Wahllokal	Adresse	Stimmbezirk
Werkstatt Lebenshilfe	Altenhöhe 11	1.1
Kindertagesstätte Wellerbusch	Wellerbusch 1	1.2
Carpe Diem Seniorenopark	Adolf-Flöring-Str. 24	2.0
Ev. Gemeindehaus Heisterbusch 1	Heisterbusch 12	3.0
Ev. Gemeindehaus Heisterbusch 2	Heisterbusch 12	4.0
Haus Vogelsang	Am Vogelsang 14	5.0
Stadtbücherei	Kattwinkelstr. 3	6.0
Rathaus	Telegrafenstr. 29-33	7.0
Bürgerhäuser	Eich 6/8	8.0
Schwanenschule	Jahnstr. 13	9.0
Mehrgenerationenwohnen	Dabringhauser Str. 1	10.0
Städt. Kindergarten Forstring	Forstring 1	11.0
Ev. Gemeindehaus Tente	Herrlinghausen 35	12.0
Stephanus-Gemeindezentrum	Kirchweg 13	13.0
Gemeindehaus Hunger	Hunger 71	14.0
Städt. Kindergarten Am Ecker	Am Ecker 70	15.0
Mehrzweckhalle Dabringhausen 1	An der Mehrzweckhalle 1	16.1
Gaststätte Fritz	Grünenbäumchen 5	16.2
Seniorenpark Carpe Diem Dabringhausen	Auf dem Scheid 17	17.0
Grundschule Höferhof	Höferhof 52-54	18.1
Kath. Vereinshaus Grunewald	Grunewald 19	18.2
Grundschule Dhünn	Hauptstr. 25	19.0
Bauhof Sonne	Sonne	20.1
Mehrzweckhalle Dhünn	Am Scheffenteich 7	20.2

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und einen gültigen **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt und **für eine mögliche Stichwahl wieder mitgenommen werden.**

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Der Wähler hat

für die Wahl des Bürgermeisters eine Stimme, die auf einem blauen Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck abgegeben wird,

für die Wahl des Rates der Stadt auf einem grünen Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck,

für die Wahl des Kreistages auf einem weißen Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck und

für die Wahl der /des Ländrätin/Landrates auf einem rosa Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck,

indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich gemacht wird, welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Die **Briefwahl** für die Kommunalwahlen findet mit eigenen Vordrucken statt. Der Vordruck für den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins befindet sich auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung. Der Wahlschein wird mit den Briefwahlunterlagen erteilt.

Wer auch für eine eventuelle Stichwahl die Briefwahl nutzen möchte, sollte nach Möglichkeit direkt bei Antragstellung für die Hauptwahl die Briefwahl für den Stichwahltermin mit beantragen.

Damit erübrigt sich eine erneute Antragstellung vor dem Stichwahltermin und die Briefwahlunterlagen können automatisch und zügig versandt werden.

Für die verbundenen **Kommunalwahlen** wird ein amtlicher Wahlschein ausgestellt, der

im jeweiligen Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist, gültig ist.

Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen besitzen, können an der Wahl

a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlbezirks** oder

b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde folgende Briefwahlunterlagen beschaffen:

- einen amtlichen weißen Wahlschein

- einen amtlichen weißen Stimmzettel für die Kreistagswahl
- einen amtlichen rosa Stimmzettel für die Landratswahl
- einen amtlichen blauen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl
- einen amtlichen grünen Stimmzettel für die Ratswahl
- einen blauen Stimmzettelumschlag und
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag.

Der **rote Wahlbrief** ist mit den dazugehörigen Stimmzetteln in dem verschlossenen Stimmzettelumschlag und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass sie dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle persönlich bis zu diesem Termin abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).
Eine Stimmabgabe durch einen Vertreter anstelle des Wählers ist unzulässig.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat. Blinde oder sehbeeinträchtigte Wähler können sich zur Kennzeichnung der Stimmzettel auch einer amtlich hergestellten Stimmzettelschablone bedienen, die sie bei dem zuständigen Blinden -und Sehbehindertenverband Nordrhein e.V. erhalten.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18.00 Uhr unzulässig.

Wermelskirchen, den 05.09.2025

Gez.

Marion Holthaus
Bürgermeisterin